



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 13. Dezember 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 35

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II sowie einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I der Stadt Ahlen
2	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“
3	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“
4	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 12.12.2024
5	Verkündung der 1. Änderung vom 12.12.2024 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 02.11.2023

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

BEKANNTMACHUNG

für die Stadt Ahlen

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II sowie einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I der Stadt Ahlen.

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 für eine Amtsperiode von 5 Jahren

Frau Maria-Luise Lieftüchter, Leharweg 5, 59227 Ahlen

zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II der Stadt Ahlen und zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I der Stadt Ahlen gewählt.

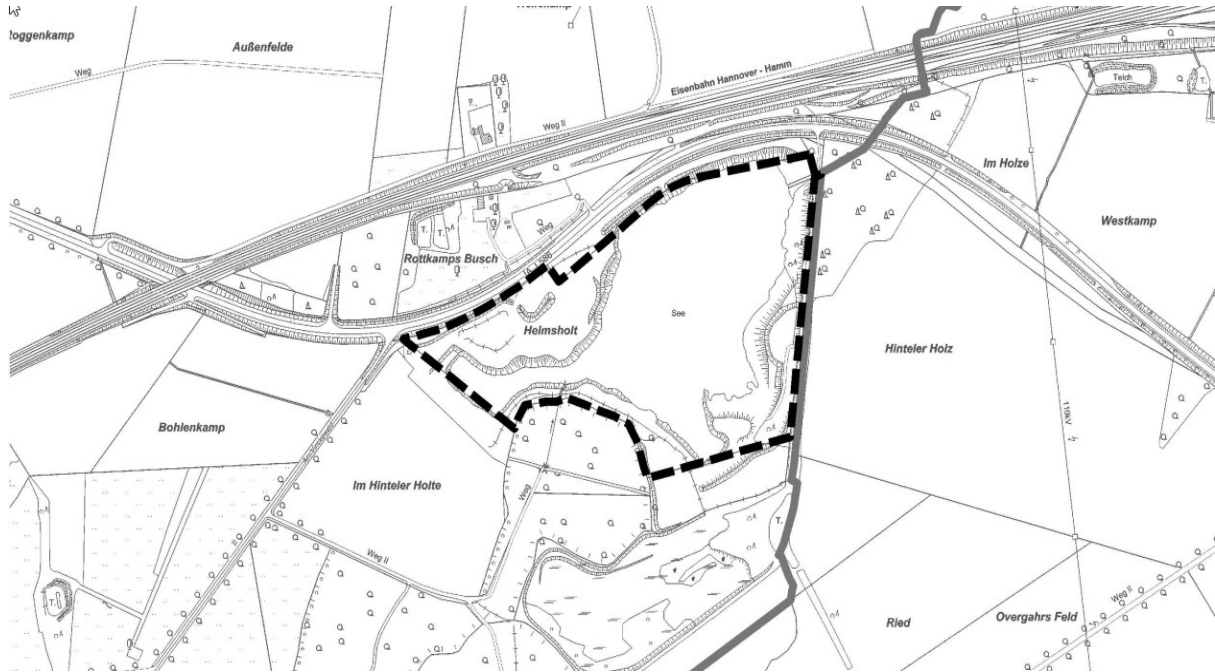
Vorstehendes wird gemäß Ziff. 2 VV zu § 5 Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgegeben.

59227 Ahlen, den 06.12.2024

In Vertretung
gez.
Stephanie Kosbab

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“



Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) -in der zurzeit geltenden Fassung- beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“ sowie die gefassten Beschlüsse zu den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB aufzuheben.

Der rd. 16,4 ha große Geltungsbereich der 21. Änderung umfasst eine Außenbereichsfläche in der Gemarkung Vorhelm, Flur 13, Flurstücke 26, 27 und 29 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nordwestlichen Punkt des Flurstückes 26 in östlicher Richtung entlang des Flurstückes 99 (L586) bis hin zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 81. Ab diesem Punkt ca. 30 m in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 81 und 26. Von hieraus weiter in östliche Richtung, südlich entlang des Flurstückes 81 bis zum nördlichen Punkt des Flurstückes 27.

Im Osten: Ausgehend von diesem Punkt nach Süden, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 8, Flur 13, Gemarkung Vorhelm bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 29.

Im Süden: Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 30, Flur 13, Gemarkung Vorhelm bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 167, Flur 13, Gemarkung Vorhelm. Von hier aus in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 29, entlang der südlichen Grenzen des Flurstückes 27 und 26 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 26, 36 und 167.

Im Westen: Von diesem Punkt aus in nordwestlicher Richtung über eine Strecke von ca. 216 m zum Ausgangspunkt zurück.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 11.12.2024

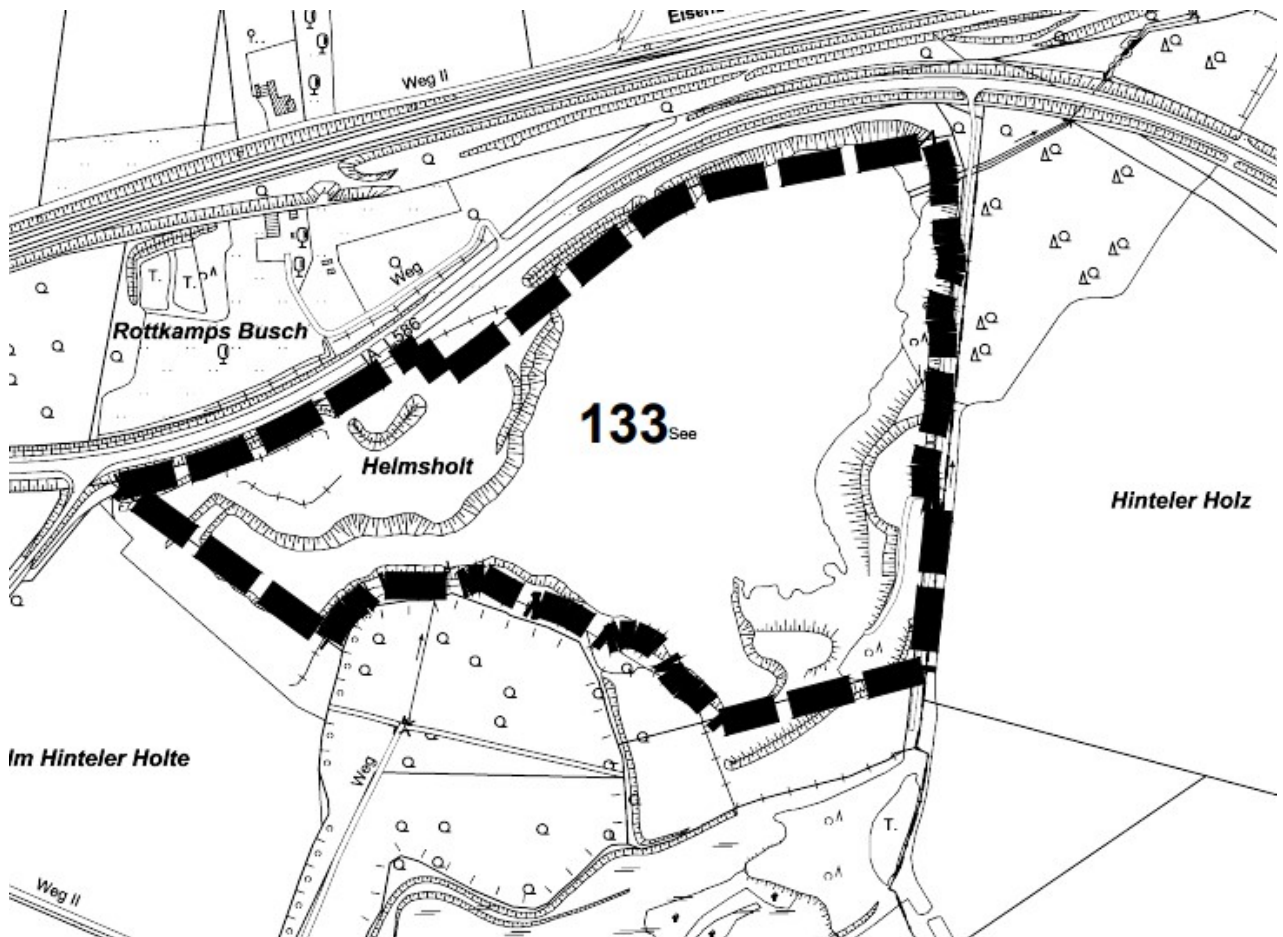
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 "Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm"



Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) -in der zurzeit geltenden Fassung- beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 "Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm" sowie die gefassten Beschlüsse zu den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB aufzuheben.

Der rd. 15,1 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm“ umfasst eine Außenbereichsfläche in der Gemarkung Vorhelm, Flur 13, Flurstücke 26, 27 und 29 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nordwestlichen Punkt des Flurstückes 26 in östlicher Richtung entlang des Flurstückes 99 (L586) bis hin zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 81. Ab diesem Punkt ca. 30 m in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 81 und 26. Von hieraus weiter in östliche Richtung, bis zum Schnittpunkt (X 430150.12/ Y 5738671.39).

Im Osten: Ab hier ca. 268 m in südlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zum Schnittpunkt (X 430174.49/ Y 5738406.71). Ab diesem Schnittpunkt ca. 15 m in östlicher Richtung auf die die Grenze des Flurstückes 83. In südlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 29, 30 und 83.

Im Süden: Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 30, Flur 13, Gemarkung Vorhelm bis zum Schnittpunkt (X 430009.21/ Y 5738234.74) mit dem Waldbestand und Feldgehölz „Am Vinckewald/ Dümpe“. Von hieraus in nordwestlicher Richtung entlang des Waldsaumes bis zum Schnittpunkt (X 429709.60/ Y 5738298.60).

Im Westen: Von diesem Punkt aus in nordwestlicher Richtung über eine Strecke von ca. 196 m zum Ausgangspunkt zurück.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 "Solarpark 3 Bahntrasse Vorhelm" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 11.12.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 12.12.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S.732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 611) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Zur Reduzierung der Wohnnebenkosten setzt die Stadt Ahlen unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

Die Stadt Ahlen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- | | | | |
|----|--|-------|------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 435 | v.H. |
| 2. | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke - Grundsteuer B 1) | 1.319 | v.H. |
| 3. | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke - Grundsteuer B 2) | 699 | v.H. |

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Ahlen erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

Gewerbesteuer 445 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 12.12.2024

gez. i. V.

Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete – Schul-, Kultur- und Sozialdezernentin

**Verkündung der 1. Änderung vom 12.12.2024 der
Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie
für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im
Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 02.11.2023**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV NRW S. 515), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 tritt am 01.01.2027 in Kraft

Artikel 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 12. Dezember 2024

gez. i. V.

Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete – Schul-, Kultur- und Sozialdezernentin